



Familienlastenausgleich

386/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 28 0102/1-III/8/94

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 198

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

MR Mag. Novoszel

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>32</u>	GE/19 <u>94</u>
Datum <u>7.4.1994</u>	
Verteilt <u>8.4.1994</u> <u>Baumgartner</u>	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Bundesgesetz 1967 geändert wird;

St. Goumiger

Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit
dem Ersuchen zugeleitet, bis spätestens 29. April 1994 eine
allfällige Stellungnahme abzugeben, wobei gebeten wird, diese in
25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu
übersenden.

6. April 1994

Die Bundesministerin:

Maria Rauch-Kallat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl./1994, wird geändert
wie folgt:

Artikel I

1. § 31 a Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Neben den schulbehördlich zugelassenen Schulbüchern
(Schulbuchliste A) gelten auch andere Lehrbücher als für den
Unterricht notwendige Schulbücher (Schulbuchliste B), sofern
die Notwendigkeit von der für die Schule zuständigen
Schulbehörde erster Instanz bestätigt wird."

2. Nach § 31 a Abs. 5 werden die Absätze 6 und 7 eingefügt:

"§ 31 a. (6) Die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher und
therapeutischen Unterrichtsmittel ist nur bis zu einem
Höchstbetrag pro Schüler und Schulform (Limits) möglich, der
nach den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und
Zweckmäßigkeit vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und
Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht
und Kunst festzusetzen ist."

"§ 31 a. (7) Insoweit die geltenden Höchstbeträge pro Schüler
für die Anschaffung der Schulbücher (Schulbuchliste A und B)
und approbierten therapeutischen Unterrichtsmittel in einem
Schuljahr nicht in Anspruch genommen werden, kann die Hälfte
des nicht in Anspruch genommenen Höchstbetrages der Schule für
die Anschaffung von Unterrichtsmitteln (Schulbücher,
therapeutische Unterrichtsmittel) eigener Wahl verwendet
werden."

- 2 -

3. § 31 b Abs. 2 lautet:

"§ 31 b. (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, über die Auflage, Ausgabe, Annahme und Einlösung der Schulbuchbelege (Schulbuchgutscheine, Schulbuchanweisungen) mit einschlägigen Verlags- und Vertriebsunternehmen, deren Zweck die Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist, Verträge abzuschließen."

4. Im § 31 c Abs. 2 und Abs. 3 ist das Wort Gutscheine jeweils durch die Bezeichnung Schulbuchbelege zu ersetzen.

5. § 31 c Abs. 4 erster Satz lautet:

"Insoweit die Schulerhalter den Bedarf der Schüler an Schulbüchern nicht durch Schulbuchbelege decken können, sind die Schulerhalter von der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion (Abs. 2) zur Anschaffung der Schulbücher der Schulbuchliste B und der Unterrichtsmittel nach eigener Wahl (§ 31a Abs. 7) zu ermächtigen."

6. Im § 31 g und § 31 h ist das Wort Gutscheine durch den Begriff Schulbuchbelege zu ersetzen.

Artikel II

Der Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Das Ziel der Schulbuchaktion, die Vielfalt der Bildungsmöglichkeiten durch die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher an die Schüler aufrechtzuerhalten, soll unbeeinträchtigt bleiben. Änderungen sind aber insoweit erwünscht, wie sie vor allem von Lehrern hinsichtlich der Eignung der Schulbücher für den Unterricht und seitens der Eltern im Hinblick auf die angezweifelte Notwendigkeit, jährlich nur verlagsneue Schulbücher an die Schüler abzugeben, vorgebracht werden. Die bisherigen Maßnahmen, die Eltern zu Eigeninitiativen zu bewegen und auf ein neues Schulbuch freiwillig anstelle eines weiterverwendbaren gebrauchten Schulbuches zu verzichten, haben ebenso wie die Hinweise an die Lehrer, daß ein Lehrbuch nur dann angeschafft werden darf, wenn es im Unterricht überwiegend Verwendung findet, keinen durchschlagenden Erfolg für die Schulbuchaktion gebracht. Nachdem die Kritiker zu einem überwiegenden Teil jenem Personenkreis angehören, der durch entsprechende Aktivitäten Verbesserungen an den kritisierten Abläufen der Schulbuchaktion bewirken könnte, sind Lehrer, Eltern und Schüler in Form der Schulgemeinschaft zu mehr Mitarbeit an der Vollziehung der Schulbuchaktion zu motivieren.
2. Durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurden die Schulen ermächtigt, schulautonome Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen zu erlassen. Das Schulbuchangebot im Rahmen der Schulbuchaktion ist dieser Zielsetzung anzupassen.

Lösung:

- Zu 1. Die Schulgemeinschaft soll zur Mitarbeit an der organisatorischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Schulbuchaktion motiviert werden, indem den Schulen dafür die Hälfte des durch Weiterverwendung gebrauchter Schulbücher eingesparten Betrages zur Anschaffung für Schulbücher eigener Wahl zur Verfügung gestellt wird.

Zu 2. Neben den Schulbüchern der Schulbuchlisten A und B werden Schulbücher nach "eigener Wahl" der Schulen im Rahmen der Schulbuchaktion zur Verfügung gestellt.

Alternativen:

Keine, wenn wesentliche Einsparungen bei der Schulbuchaktion erzielt werden sollen und die Zielsetzung der Schulbuchaktion aber erhalten bleiben soll.

Kosten:

Keine. Eine Verminderung der Kosten der Schulbuchaktion um mindestens 100 Mio. S wird durch die organisierte Weitergabe gebrauchter Schulbücher erwartet.

Begründung

Die vielfach geäußerte Kritik der Lehrer, daß die Schulbücher der amtlichen Schulbuchlisten nicht immer den Vorstellungen der unterrichtenden Lehrer entsprechen würden und die Ermächtigung der Schulen zu autonomen Lehrplanbestimmungen durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, machen eine Erweiterung des Schulbuchangebotes notwendig, indem auch Schulbücher "eigener Wahl" den Schulen im Rahmen der Schulbuchaktion zur Verfügung stehen sollten.

Zur besseren Unterscheidungsmöglichkeit des erweiterten Schulbuchangebotes war eine Bezeichnung der Schulbuchlisten erforderlich:

- Schulbuchliste A: enthält die schulbehördlich zugelassenen Schulbücher
- Schulbuchliste B: entspricht der bisherigen Fachbuchliste; eine Umbenennung ist erforderlich, weil die bisherige Einschränkung, nicht approbierte Schulbücher nur für den berufsbildenden Unterricht zuzulassen wegfallen soll und dadurch dem allgemeinen Wunsch nach eigenen Unterrichtsmitteln (Eigenverlag) für den allgemeinbildenden Unterricht entsprochen wird.
- Die Schulbücher "eigener Wahl" werden in keiner Liste erfaßt und die Entscheidung über die Notwendigkeit für den Unterricht obliegt der Schule.

Die Finanzierung der Schulbücher "eigener Wahl" ist durch Einsparungen bei der Neuanschaffung von Schulbüchern der Schulbuchlisten A und B zu betreiben.

Die Einsparungen durch Verzicht auf Neuanschaffungen aus den Schulbuchlisten A und B werden nur bis zum halben eingesparten Betrag für die Anschaffung von Schulbüchern "eigener Wahl" weitergegeben, um die Schwerpunktsetzung, organisierte Weiterverwendung gebrauchter Schulbücher, besonders herauszustreichen.

- 2 -

Der halbe eingesparte Betrag erscheint ausreichend, weil der eingesparte Betrag aus der Differenz zwischen dem durch die Bestellung von Schulbüchern und therapeutischen Unterrichtsmitteln aus den amtlichen Schulbuchlisten ausgenützten Limitbetrag und den für die Schule geltenden Limitbetrag ermittelt wird, derzeit aber die Höchstbeträge meistens nicht voll erreicht werden, weil innerhalb der Limits nur mit den Ladenpreisen eines Schulbuches manipuliert werden kann; durch die 100 %ige Ausnützung der Limits werden den Schulen zunächst zusätzliche 50 - 60 Mio. S für die Schulbuchaktion zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der Höchstbeträge pro Schüler (Limit) muß in den Gesetzestext aufgenommen werden, weil die Definition der Ersparnis, die für die Anschaffung der Schulbücher "eigener Wahl" zur Verfügung gestellt wird (§ 31 a Abs. 7), auf diese Höchstbeträge Bezug nimmt.

Nachdem schon bisher die notwendige Ausstattung der Schüler mit Schulbüchern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Form von Höchstbeträgen pro Schüler und Schulform festgesetzt wurde, tritt insofern keine Änderung ein.

Die Änderung der Bezeichnung Gutscheine auf Schulbuchbelege ist eine formale Richtigstellung in allen jenen Fällen, wo die Bezeichnung Gutscheine zu eng ist, weil auch Schulbuchbeschaffungen mittels Schulbuchanweisungen betroffen sind.